

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2010/2/23 2008/05/0091

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2010

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Wr §134a Abs1 lita;

BauO Wr §79 Abs3;

BauO Wr ArtVla;

BauRallg;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Für die Anwendbarkeit des Art. VIa Wr. BauO wird im Gesetz auf die Frontlänge an einer Front des Bauplatzes abgestellt. Die Baubehörden haben daher bei Anwendung des Art. VIa BO (auch) zu prüfen, ob eine Frontlänge des Bauplatzes an einer Front 12 m nicht überschreitet. Für die Anwendbarkeit des Artikel römisch sechs a, Wr. BauO wird im Gesetz auf die Frontlänge an einer Front des Bauplatzes abgestellt. Die Baubehörden haben daher bei Anwendung des Artikel römisch sechs a, BO (auch) zu prüfen, ob eine Frontlänge des Bauplatzes an einer Front 12 m nicht überschreitet.

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Abstandsvorschriften BauRallg5/1/1

Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2008050091.X01

Im RIS seit

26.03.2010

Zuletzt aktualisiert am

28.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at